



STADT
BAD
BENTHEIM

Amtsblatt

der Stadt Bad Bentheim

Nr. 06

Jahrgang 2024

Erscheinungstag: 13.05.2024

Inhalt:

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bad Bentheim für das Haushaltsjahr 2024

Haushaltssatzung der Stadt Bad Bentheim für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Bad Bentheim in der Sitzung am 13.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	33.957.314,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	33.083.088,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.849.491,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.467.546,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.518.695,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.856.859,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.735.276,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.274.000,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	42.103.462,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	41.598.405,00 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.735.276,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 8.948.875,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	455 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	455 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 3.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

Bad Bentheim, den 13.12.2023

Stadt Bad Bentheim
Der Bürgermeister
gez.
(Dr. Pannen)
Bürgermeister

II. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Stadt Bad Bentheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Grafschaft Bentheim am 02.05.2024 unter dem Aktenzeichen 10/902-15/1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2024 liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 14.05. bis 24.05.2024 während der Öffnungszeiten im Rathaus, Apotheker-Drees-Str. 1, 48455 Bad Bentheim, Zimmer 1, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Bentheim, 13. Mai 2024

Stadt Bad Bentheim
Der Bürgermeister
Dr. Pannen